

Verordnung betreffend Gebühren für Berufsausübende im Gesundheitsbereich und für Bewilligungen für medizinische Institute und Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime (Gebührenverordnung Gesundheitsbereich)¹⁾

Vom 15. September 1992

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz betreffend Ausübung der Berufe der Medizinalpersonen und der Komplementärmedizin vom 26. Mai 1879²⁾, § 7 des Spitalgesetzes vom 26. März 1981³⁾ sowie § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972⁴⁾, beschliesst:

Bewilligungen für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte

§ 1.⁵⁾ Für die Bewilligung zur Ausübung des Berufes als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) Für die freiberufliche Tätigkeit | Fr. 350.– |
| b) Für die Tätigkeit als Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. als Assistentin oder Assistent einer freipraktizierenden Ärztin oder eines freipraktizierenden Arztes | Fr. 110.– |
| c) Für die Tätigkeit an nicht-staatlichen Spitälern | Fr. 150.– |
| d) Für die bewilligungspflichtige Tätigkeit der Fortpflanzungsmedizin gemäss Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz) vom 18. Dezember 1998 | Fr. 350.– |
| e) Für die Inspektion gemäss § 12 Fortpflanzungsmedizinengesetz wird je nach Aufwand eine Gebühr erhoben von | Fr. 1000.–
bis
Fr. 3000.– |

²⁾ Bewilligungen zur ärztlichen Tätigkeit an staatlichen Spitälern sowie staatlichen Zahnkliniken werden unentgeltlich erteilt.

¹⁾ Titel, §§ 2 und 8 in der Fassung des RRB vom 13. 7. 1999 (wirksam seit 1. 7. 1999, publiziert am 17. 7. 1999).

²⁾ SG 310.100.

³⁾ SG 330.100.

⁴⁾ SG 153.800.

⁵⁾ § 1: Abs. 1 lit. a in der Fassung des RRB vom 13. 7. 1999 (wirksam seit 1. 7. 1999, publiziert am 17. 7. 1999); Abs. 1 lit. d und e beigegefügt durch RRB vom 17. 12. 2002 (wirksam seit 22. 12. 2002).

Bewilligungen für Apothekerinnen und Apotheker

§ 2.⁶⁾ Für die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Offizinapothekerin oder Offizinapotheker wird eine Gebühr erhoben von Fr. 350.–.
² Für die Visitation einer Apotheke anlässlich ihrer Eröffnung oder nach einem Umbau wird je nach Zeitaufwand eine Gebühr erhoben von Fr. 300.– bis Fr. 1500.–.

Bewilligung für Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren

§ 3. Für die Bewilligung zur Tätigkeit als Chiropraktorerin oder als Chiropraktor werden folgende Gebühren erhoben:

- a)⁷⁾ Für die freiberufliche Tätigkeit Fr. 350.–
 b) Für die Tätigkeit als Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. als Assistentin oder Assistent einer freipraktizierenden Chiropraktorerin oder eines freipraktizierenden Chiropraktors Fr. 110.–

Bewilligung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

§ 4. Für die Bewilligung zur Tätigkeit als selbständige Psychotherapeutin oder selbständiger Psychotherapeut wird eine Gebühr (nach Aufwand) erhoben von Fr. 600.– bis Fr. 800.–

Bewilligungen für nicht-ärztliche Medizinalberufe und für Berufe (Medizinsysteme) der Komplementärmedizin

§ 5.⁸⁾ Für Bewilligungen zur Ausübung eines nicht-ärztlichen Medizinalberufes oder eines bewilligungspflichtigen Berufes bzw. Medizinsystems der nicht-ärztlichen Komplementärmedizin werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die selbständige Tätigkeit gemäss § 3 der Verordnung über die Ausübung nicht-ärztlicher Medizinalberufe vom 5. Januar 1999 Fr. 150.–
 b) Für bewilligungspflichtige Berufe bzw. Medizinsysteme der Komplementärmedizin gemäss Verordnung über die nicht-ärztliche Komplementärmedizin vom 22. Juni 1999: Fr. 300.–
 Für die selbstständige Tätigkeit
 Für die unselbstständige Tätigkeit Fr. 200.–

⁶⁾ § 2: Siehe Fussnote 1.

⁷⁾ § 3 lit. a in der Fassung des RRB vom 13. 7. 1999 (wirksam seit 1. 7. 1999, publiziert am 17. 7. 1999).

⁸⁾ § 5: Titel, Einleitungssatz und lit. a in der Fassung des RRB vom 13. 7. 1999 (wirksam seit 1. 7. 1999, publiziert am 17. 7. 1999); lit. b in der Fassung des RRB vom 14. 8. 2001 (wirksam seit 19. 8. 2001); lit. c beigefügt durch RRB vom 7. 9. 2004 (wirksam seit 16. 9. 2004).

- c) Für die Bewilligung zur Führung einer Drogerie werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---|
| Bewilligung | Fr. 350.– |
| Für die Visitation einer Drogerie | Fr. 200.– bis Fr. 1000.–
(je nach Aufwand) |

Bewilligungen für medizinische Laboratorien und Institute

§ 6. Für die Bewilligung zum Betrieb eines medizinischen Laboratoriums oder eines therapeutischen Institutes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Medizinisch-chemische, hämatologische oder ähnliche Laboratorien:
Für die allfällige Prüfung über die notwendigen Fachkenntnisse inklusive Bewilligung (nach Aufwand) Fr. 560.– bis Fr. 860.–
Für die Bewilligung allein Fr. 300.–
- b) Therapeutische Institute:
Für die Bewilligung (nach Aufwand) ... Fr. 350.– bis Fr. 720.–
- ² Für einfache Änderungen solcher Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben von Fr. 80.–

Bewilligungen zur gewerbsmässigen Tätigkeit im Bereich der spitalexternen Krankenpflege

§ 6a.⁹⁾ Für die Bewilligung zur gewerbsmässigen Tätigkeit im Bereich der spitalexternen Krankenpflege werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die selbständige Tätigkeit einer Einzelperson Fr. 150.–
- b) für privatwirtschaftlich organisierte Institutionen und Betriebe (je nach Aufwand) Fr. 300.– bis Fr. 800.–
- ² Für Änderungen von Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben von Fr. 120.– bis Fr. 300.–

Bewilligungen für Alters- und Pflegeheime

§ 6b.¹⁰⁾ Für Bewilligungen für Alters- und Pflegeheime werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Eröffnung und Führung eines Heimes gemäss § 2 der Verordnung betreffend den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen vom 11. Dezember 1990 Fr. 500.–
- b) Für die Änderung einer Bewilligung Fr. 120.– bis Fr. 300.–

⁹⁾ § 6a samt Titel beigefügt durch § 19 lit. c der SpitexV vom 1. 2. 1994 (wirksam seit 6. 2. 1994); Abs. 1 lit. a in der Fassung des RRB vom 13. 7. 1999 (wirksam seit 1. 7. 1999, publiziert am 17. 7. 1999).

¹⁰⁾ § 6b beigefügt durch RRB vom 13. 7. 1999 (wirksam seit 1. 7. 1999, publiziert am 17. 7. 1999).

Spitalbewilligungen

§ 7. Für die Bewilligung zum Betrieb eines Spitals werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Betriebsaufnahme
(je nach Aufwand) Fr. 720.– bis Fr. 1500.–
- b) Für einfache Änderungen einer vorhandenen Bewilligung Fr. 150.–

Ausstellung von Bescheinigungen

§ 8.¹¹⁾ Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses oder einer Prüfung durch Ausübende eines nicht-ärztlichen Medizinalberufes wird vom Sanitätsdepartement (Gesundheitsamt¹²⁾ eine Kanzleigebühr von Fr. 30.– erhoben.

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend Gebühren für Medizinalpersonen und für Bewilligungen für medizinische Institute und Spitäler vom 26. Oktober 1982.

² Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.¹³⁾

¹¹⁾ § 8: Siehe Fussnote 1.

¹²⁾ § 8: Umbenennung des «Gesundheitsamtes» in «Gesundheitsdienste» gemäss RRB vom 28. 11. 2000.

¹³⁾ Wirksam seit 20. 9. 1992.